



Rathaus Umschau

Freitag, 23. Dezember 2016

Ausgabe 245

muenchen.de/ru



**Das Presse- und Informationsamt
wünscht allen Leserinnen und
Lesern der Rathaus Umschau
Fröhliche Weihnachten!**

Inhaltsverzeichnis

Terminhinweise	2
Meldungen	2
› 1.600 städtische Beschäftigte haben Feiertagsdienst	2
› Fröhliche Weihnachten für „München“-Besetzungen	3
› 24 Kandidatenlisten treten zur Wahl des Migrationsbeirats an	3
› Baumfällungen in der Bad-Schachener-Straße und im Ostpark	5
› Stadtmuseum: Führungen zwischen den Jahren	5
Antworten auf Stadtratsanfragen	6
Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat	

Terminhinweise

Wiederholung

Samstag, 24. Dezember, 12 Uhr,

Verkehrsleitzentrale, Schragenhofstraße 6

Oberbürgermeister Dieter Reiter besucht am Heiligen Abend die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, die mit ihrer Arbeit der Versorgung und Sicherheit der Münchner Bevölkerung an Weihnachten dienen.

Nach seinem Besuch bei der Verkehrsleitzentrale ist der OB um **13 Uhr bei der Feuerwache 4**, Heßstraße 120, zu Gast.

Donnerstag, 29. Dezember, 11 Uhr, Grütznertube im Rathaus

„125 Jahre Abfallwirtschaft München“ – unter diesem Motto ziehen Axel Markwardt, Kommunalreferent und Erster Werkleiter des Abfallwirtschaftsbetriebs (AWM), und Helmut Schmidt, Zweiter Werkleiter des AWM, Jahresbilanz und geben einen Ausblick auf die Zukunft.

Erörtert werden im Rahmen des Pressegesprächs folgende Fragen: Was wurde in den letzten 125 Jahren in München erreicht und was war insbesondere 2016 von großer Bedeutung für die Abfallwirtschaft? Wie sollte eine neue Gesetzgebung aussehen, um Ziele wie Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung zu verfolgen? Wie werden sich die Gebühren für die Müllentsorgung in Zukunft entwickeln? Und welche Schwerpunkte setzt der AWM im kommenden Jahr und für die weitere Zukunft?

Meldungen

1.600 städtische Beschäftigte haben Feiertagsdienst

(23.12.2016) Während viele Münchnerinnen und Münchner Weihnachten, Silvester und Neujahr feiern, kümmern sich andere darum, dass die Stadt weiter funktioniert. Denn auch von Weihnachten bis Neujahr müssen Brände gelöscht, Schäden repariert, Bedürftige und Kranke versorgt werden. Knapp 36.000 städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen das ganze Jahr dafür, dass alles rund läuft in der Stadt. Circa 1.600 von ihnen arbeiten auch an den kommenden Feiertagen, zum Beispiel bei der Münchner Stadtentwässerung, im Abfallwirtschaftsbetrieb, auf Friedhöfen und auch in den Kammerspielen.

Mehr Arbeit als sonst hat am Jahresende die Feuerwehr. Sind es an Weihnachten in Brand geratene Christbäume, verursachen an Silvester vor allem verirrte Raketen und Böller Brände von Müll- und Wertstoffcontainern. Auch Feuer auf Balkonen und Schäden an geparkten Pkw halten



die Einsatzkräfte auf Trab. So zählte die Münchner Feuerwehr in der letzten Silvesternacht 144 Einsätze.

„Leider können nicht alle Beschäftigten der Landeshauptstadt an Weihnachten und Silvester/Neujahr frei haben. Damit die Münchnerinnen und Münchner unbesorgt feiern können, erledigen städtische Dienstkräfte in nicht unbeträchtlicher Anzahl die Aufgaben, die in einer Großstadt wie München auch an Feiertagen nicht liegen bleiben dürfen. Bei diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedanke ich mich sehr herzlich für ihren besonderen Einsatz“, erklärt Personal- und Organisationsreferent Dr. Alexander Dietrich.

Fröhliche Weihnachten für „München“-Besatzungen

(23.12.2016) Oberbürgermeister Dieter Reiter hat den Besatzungsmitgliedern der Verkehrsmittel, die den Namen „München“ tragen, herzliche Weihnachtsgrüße übermittelt. An die Besatzungen der Lufthansa-Maschine, die den Namen der bayerischen Landeshauptstadt trägt, richtete der OB folgende Worte: „Für das Jahr 2017 wünsche ich Ihnen und der Crew einen guten Start, und unserem Patenflugzeug, dem Airbus A380, einen allzeit sicheren Flug.“

Den Besatzungsmitgliedern des Motorschiffes „München“, das auf dem Bodensee seinen Dienst tut, wünschte der OB allzeit unfallfreie Fahrt. Der gesamten Zugbegleitung des „Münchner Integrals“ bei der Bayerischen Oberlandbahn und der Belegschaft des weiteren „Patenkindes“, des ICE „München“, wünschte der Oberbürgermeister ebenfalls „eine allzeit gute und unfallfreie Fahrt“.

24 Kandidatenlisten treten zur Wahl des Migrationsbeirats an

(23.12.2016) Bei der Neuwahl des Münchner Migrationsbeirats am 22. Januar 2017 treten 24 Kandidatenlisten an. Der Wahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung entschieden, dass folgende Listen zur Wahl zugelassen werden. Die Nummern entsprechen der alphabetischen Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel.

- 1 AKTIV
- 2 AKTIV & BUNT für MÜNCHEN
- 3 AKTIV INTERNATIONAL SOLIDARISCH
- 4 Aktive Bürgerinitiative München
- 5 Aktiver Aufschwung alternativ anatolischer temperamentvoller Einwanderer Münchens
- 6 ALBANISCHE LISTE
- 7 ATLAS (Türkisch-Internationale Union)
- 8 A-Truppe
- 9 CASA LATINOAMÉRICA MÚNICH



- 10 Die Münchner bunte Liste
- 11 EURO.PA. (Europäische Panphilia)
- 12 FRANZOSEN FÜR MÜNCHEN
- 13 initiative AYYILDIZ
- 14 Internationale Demokratie
- 15 Internationale Kreative München
- 16 KATHOLIKEN FÜR MÜNCHEN
- 17 Kroatisches Haus
- 18 Kurdistan
- 19 Liberale Liste
- 20 Migranten in München
- 21 Münchner Interkulturelles Netzwerk für Gesellschaftlichen Austausch
- 22 POLNISCH-SLOWAKISCHE LISTE
- 23 VIELFALT LEBEN - INTEGRATION GEMEIN
- 24 Yeni Avrupalılar / Neue Europäer

Insgesamt 391 Frauen und Männer haben sich paritätisch für die Wahl des Migrationsbeirats aufstellen lassen. Ihre Herkunft ist breit gefächert. Insgesamt 59 Nationen sind vertreten – von Afghanistan über Kolumbien bis Vietnam.

Der Migrationsbeirat existiert seit 1974. Er war bisher unter dem Namen Ausländerbeirat bekannt. Das Gremium vertritt die Interessen der derzeit rund 430.000 Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in München. Der Migrationsbeirat wird alle sechs Jahre gewählt. Er besteht aus 40 direkt gewählten, ehrenamtlichen Mitgliedern und zehn beratenden Mitgliedern.

Die Wahl des Migrationsbeirats findet am Sonntag, 22. Januar 2017, statt. Wahlberechtigt sind alle Personen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit, sofern sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten (Stichtag 22. Juli 2016) ihren Hauptwohnsitz in München haben oder sich mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in München aufhalten und nicht kraft Gesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wahlberechtigt sind außerdem auf Antrag alle Personen, die eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wenn sie innerhalb der letzten zwölf Jahre (Stichtag 22. Januar 2005) eingebürgert wurden oder neben der deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen und die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis muss bis 6. Januar 2017 im Wahlamt vorliegen.

Den Wahlberechtigten wird zwischen dem 27. und 31. Dezember eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. Darin sind alle notwendigen Informati-

onen über die Wahl und die Beantragung von Briefwahlunterlagen aufgeführt. Die Briefwahlunterlagen können auch jetzt schon online unter www.Briefwahl-muenchen.de angefordert werden.

Weitere Informationen zur Wahl unter www.muenchen.de/mbw2017.

Baumfällungen in der Bad-Schachener-Straße und im Ostpark

(23.12.2016) In der Bad-Schachener Straße muss das Baureferat sieben Robinien entfernen. Die Standsicherheit der Bäume ist wegen Stockfäule nicht mehr gewährleistet. Im Frühjahr werden sie durch andere Robinien ersetzt.

Außerdem müssen im Ostpark 43 Bäume entfernt werden. Sie sind entweder bereits abgestorben oder durch Stamm- oder Stockfäule geschädigt, so dass eine erhöhte Bruchgefahr von ihnen ausgeht. Aufgrund des dichten Baumbestands im Ostpark und des natürlichen Nachwuchses müssen dort keine Ersatzbäume gepflanzt werden.

Stadtmuseum: Führungen zwischen den Jahren

(23.12.2016) Das Münchner Stadtmuseum, St.-Jakobs-Platz 1, lädt in der Zeit zwischen den Jahren zu interessanten Veranstaltungen ein. Auf dem Programm stehen folgende zwei Führungen:

Am **Mittwoch, 28. Dezember**, findet um 15 Uhr eine Führung durch die Ausstellung „BIER.MACHT.MÜNCHEN“ statt. Die Ausstellung präsentiert die bedeutende Geschichte der Bierbrauerei und des Bierkonsumes bis zur Gegenwart. Dabei wird am Beispiel der Entwicklung der Brauereien die im internationalen Vergleich späte Industrialisierung Münchens seit 1850 gezeigt. Das günstige Zusammenwirken von Kapital, Unternehmertum und wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Brauvorgang an sich sowie technische Fortschritte werden erklärt und dargestellt.

Am **Freitag, 30. Dezember**, startet um 15 Uhr eine Führung durch die Ausstellung „Shoot! Shoot! Shoot! – Fotografien der 60er- und 70er-Jahre aus der Nicola Erni Collection“. Die Fotografien geben Einblicke in die Welt der Kunst, Musik, Mode und des Films in den 60er- und 70er-Jahren in New York, London und Paris. Von Andy Warhols Factory, Truman Capote, den Rolling Stones, Twiggy bis zu Romy Schneider reicht das Panorama einer turbulenten, heute legendären Epoche.

Der Eintritt kostet jeweils ermäßigt 3,50 Euro, hinzu kommt die Führungsgebühr in Höhe von 7 Euro, diese ist direkt an die Dozentin zu bezahlen.



Antworten auf Stadtratsanfragen

Freitag, 23. Dezember 2016

Gendersensible Zuschuss- und Auftragsvergabe dem Stadtrat darstellen

Antrag Stadtrats-Mitglieder Lydia Dietrich und Dominik Krause (Fraktion Die Grünen/Rosa Liste) vom 7.6.2016

Wohnen und Mobilität VIII

Wohnraum für Menschen – nicht den für Autos fördern! Nachgefragt

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Paul Bickelbacher, Herbert Danner, Anna Hanusch und Sabine Nallinger (Fraktion Die Grünen/Rosa Liste) vom 1.3.2016

Demonstrationsabbruch bei Volksverhetzung?

Antrag Stadträte Marian Offman und Richard Quaas (CSU-Fraktion) vom 12.4.2016



Gendersensible Zuschuss- und Auftragsvergabe dem Stadtrat darstellen

Antrag Stadtrats-Mitglieder Lydia Dietrich und Dominik Krause (Fraktion Die Grünen/Rosa Liste) vom 7.6.2016

Antwort Oberbürgermeister Dieter Reiter:

In dem von Ihnen gestellten Antrag vom 07.06.2016 bitten Sie um Darstellung der Umsetzung des Beschlusses des Stadtrats vom 27.11.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 10899). Der Beschluss vom 27.11.2013 bezieht sich auf die städtischen Vertragsbedingungen. Der Inhalt und die Ausformulierung der Vertragsbedingungen werden vom Oberbürgermeister festgelegt.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, teile ich Ihnen zu Ihrem Antrag Folgendes mit:

Der Stadtrat hat durch Beschluss vom 27.11.2013 das Direktorium beauftragt, eine Bestätigung zu entwickeln, die bei städtischen Vergaben ab der Wertgrenze für Beschaffungen mit einem geringen Wert (Selbstbeschaffungsgrenze) von Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern verlangt wird. Inhalt der Bestätigung ist die städtische Zielsetzung, bei der Erfüllung des Auftrags gendersensible Aspekte zu beachten und Diskriminierungen entgegenzuwirken. Die Bestätigung soll in Form eines allgemeinen Programmsatzes in die städtischen Vertragsbedingungen aufgenommen und damit Vertragsbestandteil werden.

Das Direktorium hat bei der Entwicklung des Programmsatzes die Rechtsabteilung und die Vergabestellen eingebunden. Die aktuelle Vergaberechtsreform 2016 und deren Umsetzung in deutsches Recht wurde ebenfalls berücksichtigt.

Nach Auswertung aller Erkenntnisse wird in die städtischen Vertragsbedingungen bei der Ausführung der Leistung ein neuer Absatz aufgenommen: „Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist der Stadt wichtig. Bei der Ausführung des Auftrags unterstützen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer diese Zielsetzung und wirken Diskriminierungen angemessen entgegen.“

Aus Anlass der Vergaberechtsreform und vergaberechtlicher Rechtsprechung werden die städtischen Vertragsbedingungen derzeit weitgehend überarbeitet. Die zusätzlichen Vertragsbedingungen treten zum 01.01.2017 in Kraft.



Bereits während der Überarbeitung der Vertragsbedingungen wurden mit der Gleichstellungsstelle für Frauen Vereinbarungen getroffen, die nach Inkrafttreten der Vertragsbedingungen angewandt werden. Es wurde eine Umsetzungsstrategie in verschiedenen Phasen vereinbart. Erste Phase wird sein, dass bei geeigneten Vergaben der Vergabestelle 1 des Direktori-ums in den Ausschreibungsunterlagen auf den Programmsatz und die da-mit verbundene Zielsetzung in besonderem Maße hingewiesen wird. Da-mit wird die Sensibilität für dieses Thema bei den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern gestärkt und es wird künftig noch besser möglich sein, bei entsprechenden Hinweisen auf Verfehlungen je nach Einzelfall diese bspw. aufzuklären, das Gespräch zu suchen, abzumahnern bzw. auf Abhilfe zu bestehen oder sonstige rechtliche/vertragliche Möglichkeiten zu prüfen (Kündigung, Schadensersatz etc.). Die Erfahrungen mit diesen Vergaben werden beobachtet und ausgewertet. Das weitere gemeinsame Vorgehen der Vergabestelle 1 und der Gleichstellungsstelle für Frauen kann dadurch konkretisiert und verbessert werden.

In einer weiteren Phase werden bei einer geeigneten Beschaffung für die Gleichstellungsstelle für Frauen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten von den Bietern bei der Angebotsabgabe z. B. Konzepte zur Frauenförde-rung während der Auftragsabwicklung verlangt werden. Die Auswertung der Angebote und der vorgelegten Konzepte sowie die Abwicklung des Auftrags wird in enger Abstimmung und Begleitung der Gleichstellungs-stelle für Frauen erfolgen.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen war bei der Bearbeitung Ihres Antrags eingebunden.

Wohnen und Mobilität VIII**Wohnraum für Menschen – nicht den für Autos fördern! Nachgefragt**

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Paul Bickelbacher, Herbert Danner, Anna Hanusch und Sabine Nallinger (Fraktion Die Grünen/Rosa Liste) vom 1.3.2016

Antwort Referat für Stadtplanung und Bauordnung:

Mit Schreiben vom 1.3.2016 haben Sie gemäß § 68 GeschO folgende Anfrage an Herrn Oberbürgermeister gestellt, die vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt beantwortet wird. Zunächst bedanke ich mich für die gewährte Terminverlängerung.

In Ihrer Anfrage führen Sie aus, dass durchschnittlich rund die Hälfte der Stellplätze bei geförderten Wohnungen leer stünde und dadurch nutzlos investiertes Geld bei der Sanierung und beim Neubau von Wohnungen fehle.

Ihre in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen werden nach Abstimmung mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie viele Tiefgaragenplätze mussten die städtischen Wohnungsbaugesellschaften in den letzten 4 Jahren (2012 – 2015) auf Grund von Neubaumaßnahmen bauen – Gesamtzahlen und prozentual pro gebauter Wohneinheit?

Antwort:

Vorab ist auszuführen, dass Stellplätze im Rahmen von Neubauvorhaben nach der gültigen kommunalen Stellplatzsatzung und dem für den geförderten Mietwohnungsbau geltenden, reduzierten Stellplatzschlüssel errichtet werden müssen. Bei Nachverdichtungsmaßnahmen sind die auf oberirdisch gelegenen Stellplatzflächen entfallenden pflichtigen Stellplätze in der Regel in der neu zu errichtenden Tiefgarage herzustellen und nachzuweisen. Des Weiteren sind für gewerbliche und soziale Einrichtungen entsprechende Stellplätze zu errichten.

Für die unterschiedlichen Wohnungen – geförderter Wohnungsbau, freifinanzierter Wohnungsbau, gewerblich oder sozial genutzte Bereiche – gelten jeweils unterschiedliche Stellplatzschlüssel.

Eine qualifizierte Aussage, die die Gesamtzahlen der neu errichteten Wohneinheiten mit denen der Tiefgaragenplätze ins Verhältnis setzt, kann daher nicht getroffen werden.

Der GEWOFAG-Konzern errichtete in den Jahren 2012 – 2015 insgesamt 821 Wohnungen sowie 726 Tiefgaragenstellplätze, welche sich wie folgt verteilen:

- 85 Stellplätze bei den Wohnungen der Einkommensorientierten Förderung (EOF),
- 242 Stellplätze bei freifinanzierten Wohnungen,
- 215 Stellplätze bei Wohnungen des Kommunalen Wohnbauprogramms sowie
- 184 Stellplätze für München-Modell-Mietwohnungen.

Die GWG errichtete in den Jahren 2012 – 2015 insgesamt 776 Wohnungen sowie 779 Tiefgaragenstellplätze. Die Stellplätze verteilen sich wie folgt:

- 482 Stellplätze für 609 EOF-Wohnungen,
- 159 Stellplätze für 148 freifinanzierte Wohnungen,
- 6 Stellplätze für 9 Wohnungen im Kommunalen Wohnungsbauprogramm sowie
- 42 Stellplätze für 9 gewerbliche oder soziokulturelle Einrichtungen.

Bei den noch verbleibenden 90 Tiefgaragenplätzen handelt es sich um Stellplätze, die nicht zu einem der im Zeitraum von 2012 bis 2015 errichteten Gebäude zuzuordnen sind, sondern zum Beispiel als Ersatz für im Rahmen von Abbruch- und Neubaumaßnahmen weggefallene Stellplätze dienen.

Festzuhalten bleibt, dass nur pflichtige Stellplätze nach der geltenden Stellplatzsatzung errichtet wurden. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat diese Thematik aufgegriffen und mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 29.6.2016 (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14/V13593) eine weitere Reduzierung sowie Flexibilisierung des Stellplatzschlüssels herbeigeführt.

Frage 2:

Wie hoch waren die durchschnittlichen Baukosten je Stellplatz, möglichst differenziert nach Lagekriterien?

Antwort:

Die Bauwerkskosten unterscheiden sich zwar je Bauvorhaben, sind jedoch unabhängig von der Lage des Gebäudes im Stadtgebiet. Vielmehr sind die Bauwerkskosten je Stellplatz (Kostengruppen 300 und 400 der Kostenfeststellung nach DIN 276) sowie die Gesamtkosten (einschließlich etwaiger Sonderkosten) je Stellplatz von anderen Faktoren abhängig.

Zu diesen Faktoren zählen z.B. der Grundstückszuschnitt sowie die Kleinteiligkeit einer Grundstücksfläche, wenn eine große Anzahl von Stellplätzen auf kleiner Fläche untergebracht werden muss. Bei kleinen Grundstücksflächen muss gegebenenfalls ein zweites Tiefgaragengeschoss errichtet, eine tiefere Bebauung, die Platz für Duplexparker bietet, vorgenommen werden.

Auch aufwändige Verbauarbeiten, Wasserhaltungskosten bei hohen Grundwasserspiegel sowie hohe Marktpreise im angespannten Raum München beeinflussen die Bauwerkskosten. Damit können sich die Gesamtkosten pro Stellplatz in einem Rahmen zwischen 15.000 Euro und 38.000 Euro bewegen.

Die durchschnittlichen Bauwerkskosten je Stellplatz in den Jahren 2012 – 2015 betragen beim GEWOFAG-Konzern rund 19.200 Euro, bei der GWG rund 18.600 Euro.

Frage 3:

Die städtischen Wohnungsbaugesellschaften vermieten im geförderten Wohnungsbau die Kfz-Stellplätze gemeinsam mit der Wohnung, das heißt, sie sind Bestandteil des Mietvertrages. Eine Wahloption für die Mieterinnen und Mieter, den Stellplatz zu mieten, gibt es dabei nicht. Dürfen Mieterinnen und Mieter einen Tiefgaragenplatz an Dritte vermieten, wenn sie selbst über kein Auto verfügen?

Antwort:

Beim GEWOFAG-Konzern können Kfz-Stellplätze grundsätzlich an Dritte vermietet werden, sofern kein Bedarf bei der Mieterschaft besteht. Nach dem Stellplatzmietvertrag muss die Weitervermietung jedoch durch den Vermieter genehmigt werden.

Bei der GWG werden die pflichtigen Stellplätze gemeinsam mit der erstellten Wohnung vermietet. Nach Aussage der GWG gibt es hier keine Unterschiede in der Vermietungspraxis zwischen geförderten und freifinanzierten Wohnraum. Die Weitervermietung von Stellplätzen an Dritte wird von der GWG geduldet. Zudem versucht die GWG, Haushalten ohne eigenes Kraftfahrzeug (in der Mehrzahl „Ein-Personen-Haushalte“) keinen Stellplatz zu vermieten.

Sofern Stellplätze in Wohnanlagen errichtet werden, in denen absehbar ist, dass eine erhöhte Nachfrage von Dritten nach Stellplätzen vorhanden ist und kein Bedarf bei der Mieterschaft besteht, erfolgt keine Stellplatz-Mitvermietung an die Wohnungsmieter. Die GWG vermietet in diesen Fällen eigenständig an Dritte, um die Mieterin bzw. den Mieter nicht über Gebühr zu belasten und die Vermietung steuern zu können.

Frage 4:

Wie hoch ist die durchschnittliche Miet-Einnahme eines durchschnittlichen Tiefgaragenplatzes? (Summe aller Einnahmen geteilt durch Summe aller Tiefgaragenplätze)

Antwort:

Im geförderten Mietwohnungsbau wird die Miethöhe für Stellplätze mit 55 Euro monatlich festgelegt, unabhängig von der erforderlichen Kostenmiete. Im freifinanzierten Wohnungsbau dagegen wird die durchsetzbare Marktmiete zu Grunde gelegt, so dass die Miete für einen Stellplatz je nach Lage, Angebot und Nachfrage sowie Ausstattung sehr unterschiedlich sein kann. Hier bewegt sich die Stellplatzmiete je nach Lage, Nachfrage und Ausstattung (z.B. ebenerdiger Stellplatz, Duplex-Stellplatz oder Einzelstellplatz) zwischen 10 Euro und 110 Euro monatlich.

Frage 5:

Welche Erfahrungen haben die städtischen Wohnungsbaugesellschaften mit Mobilitätskonzepten gemacht, um den tatsächlichen Bedarf an Stellplätzen und somit auch die Mietkosten für die Mieterinnen und Mieter senken zu können?

Antwort:

Der GEWOFAG-Konzern hat erstmals bei der Realisierung der Wohnungsbebauung im Domagkpark aktiv Mobilitätskonzepte umgesetzt, die zu einer weiteren Reduzierung des Stellplatzschlüssels geführt haben. Nach dem Muster des Domagk Parks wurden bei weiteren Planungen die dort entwickelten Maßnahmen (wie z.B. Car-Sharing, Kooperation mit den Stadtwerken München GmbH und der MVG, Leihfahrräder) im Rahmen der Baugenehmigung eingebracht. Im Bereich des Wohnungsbestandes der GEWOFAG wurden in Kooperation mit stationsgebundenen Car-Sharing-Anbietern freie Stellplätze, sowohl ober- als auch unterirdisch, für dieses Angebot vermietet. Derzeit überprüft der GEWOFAG-Konzern an unterschiedlichen Modellvorhaben, inwieweit das Angebot der Car-Sharing-Anbieter von den Mieterinnen und Mietern genutzt und angenommen wird.

Die GWG hingegen hat noch keine weitreichenden Erfahrungen mit Mobilitätskonzepten. Sie geht jedoch davon aus, dass mit nachfrageorientierten Mobilitätskonzepten die Anzahl der zu erstellenden Stellplätze weiter reduziert werden kann. Grundsätzlich strebt die GWG die Ausweitung von Mobilitätskonzepten zur Reduzierung von kostenintensiven Tiefgaragenstellplätzen an. So konnte für das Modellvorhaben „Minimalprojekt“

erreicht werden, dass für dieses Vorhaben keine zusätzliche Tiefgarage gebaut werden musste, aber die nötigen Stellplätze auf dem Areal bzw. in den vorhandenen Anlagen nachgewiesen werden konnten. Die Anzahl an Stellplätzen konnte somit auf das erforderliche Maß reduziert werden. Diese Vereinbarung ist kombiniert mit der Verpflichtung, ein umsetzbares Mobilitätskonzept nachzuweisen.

Frage 6:

Konnte das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, wie in Punkt 27 des wohnungspolitischen Handlungsprogramms „Wohnen in München V“ beschlossen, den Stellplatzschlüssel für Vorhaben des geförderten Wohnungsbaus schon – auf Basis einer gesicherten Datengrundlage – neu festlegen und im neuen Handlungsprogramm einpflegen?

Antwort:

Die entsprechenden Erhebungen wurden durchgeführt. Auf der Basis dieser Grundlage wurden mit dem Beschluss des Stadtrates „Stellplatzschlüssel im Wohnungsbau“ vom 29.6.2016 (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14/V13593) Kriterien aufgestellt, die eine Verringerung des Bedarfs an Stellplätzen für Wohnnutzungen zulassen. Insbesondere für den geförderten Wohnungsbau wurden die Stellplatzschlüssel entsprechend ihrem Bedarf reduziert. Bezüglich dieser neuen Stellplatzschlüssel erlaube ich mir, auf diesen Beschluss zu verweisen.



Demonstrationsabbruch bei Volksverhetzung?

Antrag Stadträte Marian Offman und Richard Quaas (CSU-Fraktion) vom 12.4.2016

Antwort Kreisverwaltungsreferent Dr. Thomas Böhle:

Mit Ihrem Schreiben vom 12.4.2016 haben Sie initiativ für Ihre Fraktion o.g. Antrag gestellt. Für die gewährte Fristverlängerung bedanken wir uns.

Sie beantragen einen Stadtratsbeschluss mit dem Ziel, dass die Stadtverwaltung die Möglichkeiten der Erzwingung eines Abbruchs von Demonstrationen wegen der Verbreitung von volksverhetzenden Parolen überprüft. Insbesondere sei dabei zu überprüfen, ob bereits im Genehmigungsverfahren durch das Kreisverwaltungsreferat ein erzwungener Abbruch wegen der Verbreitung von Volksverhetzungsparolen festgelegt werden könne.

Zur Begründung gaben Sie an:

„Ein Pegida-Sprecher hatte bei einer Kundgebung am Ostermontag behauptet: ‚Das größte Konzentrationslager der westlichen Hemisphäre steht wo? Nicht in Deutschland. Nein, es steht in Israel. Die scheinbar haben sehr gut gelernt!‘ Ein anderer Sprecher hatte anlässlich einer Pegida-Veranstaltung letztes Jahr ausgeführt, dass die Juden im Nahen Osten die Flucht muslimischer Menschen nach Mitteleuropa organisierten, weil sie dort die Asylindustrie betrieben und – namentlich genannt – damit auch die Rothschild – Dynastie profitierte. Beide in der Öffentlichkeit artikulierten Behauptungen stellen unseres Erachtens den Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Strafgesetzbuch dar und sind strafrechtlich zu ahnden. Wenn mit Kenntnis von Kundgebungsleitern oder durch sie selbst möglicherweise Straftaten begangen werden, so kann die Kundgebung u.E. nicht fortgesetzt werden.

In den Konzentrationslagern der Nationalsozialisten wurden Millionen von Menschen bestialisch ermordet. Dem Staat Israel in antisemitischer Absicht das gleiche zu unterstellen, ist nach aktueller Auslegung Volksverhetzung deshalb prüft auch die Staatsanwaltschaft.

Oftmals folgen den massiven verbalen Attacken gerade von ‚Führungsfiguren‘ rechtspopulistischer oder rechtsradikaler Organisationen Gewalttaten an unschuldigen Bürgerinnen und Bürgern. Dieses im Vorfeld zu verhindern könnte durch den sofortigen erzwungenen Abbruch solche Veranstaltungen möglicherweise unterstützt werden.“



Das Kreisverwaltungsreferat ist als Kreisverwaltungsbehörde für die Anordnung von Beschränkungen oder Verboten für Versammlungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz zuständig. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft damit eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich. Zu Ihrem Antrag vom 12.4.2016 teilen wir Ihnen aber Folgendes mit:

Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) regelt in Art. 15 die verschiedenen Möglichkeiten, Versammlungen zu beschränken. Diese sind die Beschränkung (im engeren Sinn), das Verbot und die Auflösung. Beschränkungen können vor und nach Versammlungsbeginn erlassen werden. Ein Verbot ist nur vor Versammlungsbeginn, eine Auflösung erst nach Versammlungsbeginn anzuordnen. Der von Ihnen genannte „Abbruch“ wäre als Auflösung einzuordnen.

Ein vorsorgliches Verbot der Versammlung ist eine Ultima-ratio-Maßnahme, die nur dann in Betracht kommt, wenn konkrete Tatsachen vorliegen, die die Gefahr begründen, dass die Sicherheit und Ordnung durch die Versammlung zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses unmittelbar gefährdet ist und nicht im Rahmen der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch mildere Mittel abgewendet werden kann. Dabei setzt das Verbot ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit sowie die vorige Ausschöpfung aller sinnvoll anwendbaren Mittel voraus, damit die Grundrechtsverwirklichung der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ermöglicht werden kann. Bei der Gefahr des Begehens von Straftaten durch Einzelne kommt als milderes Mittel der Ausschluss der jeweiligen Versammlungsteilnehmerin/des jeweiligen Versammlungsteilnehmers (Art. 15 Abs. 5 BayVersG) in Betracht. Eine nachträgliche Auflösung wäre immer das mildere Mittel im Vergleich zum vorsorglichen Verbot, weil so den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die keine Straftaten begehen, die Chance einer Grundrechtsausübung nicht von vornherein genommen wird (vgl. „Brokdorf-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts, BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985, Az.: 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81). Ein vorsorgliches Verbot der gesamten Demonstration wäre nur dann möglich, wenn die Gefahrenprognose, die das Kreisverwaltungsreferat für jede einzelne Versammlung anstellen muss, ergäbe, dass die konkrete Versammlung ein volksverhetzerisches Gesamtgepräge haben wird. Bei der Befürchtung, dass Einzelne den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen, muss zunächst gegen diese vorgegangen werden. Bei der von Ihnen in Bezug genommenen Versammlung konnte ein

solches „volksverhetzerisches Gesamtgepräge“ vom Kreisverwaltungsreferat nicht prognostiziert werden.

Auch nach Beginn der Versammlung sind Maßnahmen nach dem BayVersG nur in den Grenzen des Art. 15 BayVersG möglich. Es obliegt dann der Polizei als Versammlungsbehörde, während der laufenden Versammlung im Lichte der Versammlungsfreiheit sowie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit abgestufte Maßnahmen zu treffen. Ggf. regen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veranstaltungs- und Versammlungsbüros des Kreisverwaltungsreferats entsprechende Maßnahmen an. Eine Auflösung der Versammlung wegen volksverhetzender Parolen kommt jedenfalls auch nur als Ultima-ratio-Maßnahme in Betracht, wenn sich das Gesamtgepräge der Versammlung als volksverhetzerisch darstellt. Ein derartiges Gesamtgepräge wurde von der Polizei bei den bislang durchgeführten Pegida-Versammlungen nicht angenommen, weswegen es nicht zu einem „Abbruch“ kam.

Die Äußerungen einzelner Personen im Rahmen von Pegida-Versammlungen wurden von den Strafverfolgungsbehörden bislang folgendermaßen bewertet:

Im Hinblick auf die von Ihnen erwähnten Äußerungen eines Pegida-Sprechers bei der Kundgebung am Ostermontag hat die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, da die Strafbarkeitsvoraussetzungen des § 130 StGB nicht vorgelegen hätten. Bezüglich der von Ihnen geschilderten Äußerungen zur Flucht muslimischer Menschen liegt nach den uns vorliegenden Informationen keine Anzeige vor.

Die Staatsanwaltschaft prüft nach unserer Kenntnis derzeit noch zwei Anzeigen wegen Volksverhetzung gegen zwei Versammlungsteilnehmer von Pegida-Versammlungen (Versammlungen vom März 2016 und August 2016). Eine weitere Anzeige wegen Volksverhetzung gegen einen Versammlungsteilnehmer einer Pegida-Versammlung führte zu einer Verurteilung wegen Beleidigung (Versammlung vom November 2015). Zwei weitere Ermittlungsverfahren gegen zwei Teilnehmer von Pegida-Versammlungen wegen Volksverhetzung wurden eingestellt (Versammlungen vom Januar 2015 und vom Oktober 2015).

Diese einzelnen Sachverhalte bei verschiedenen Versammlungen rechtfertigen noch keine Einstufung einer konkreten Versammlung als insgesamt „volksverhetzerisch“.



Sollten Sie bei einer Versammlung Kenntnis von strafrechtlich relevanten Äußerungen erlangen, bitten wir Sie, sogleich vor Ort Kontakt mit der Polizei aufzunehmen, damit eine effektive Strafverfolgung ermöglicht werden kann. Die zuständigen Versammlungsbehörden tauschen alle relevanten Erkenntnisse zum Versammlungsgeschehen aus. Sie unterziehen diese einer Bewertung, um die Erforderlichkeit von Maßnahmen nach Art. 15 Bay-VersG vor oder nach Versammlungsbeginn feststellen zu können.

Ich versichere Ihnen, dass das Kreisverwaltungsreferat alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um zu verhindern, dass das verfassungsrechtlich geschützte Versammlungsrecht dazu missbraucht wird, um in seinem Rahmen volksverhetzende Aussagen zu treffen.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

Freitag, 23. Dezember 2016

Tierpark Hellabrunn – wie ist der Stand der Parkhausplanungen sowie der Planungen zu den sogenannten „flankierenden Maßnahmen“?

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Herbert Danner, Katrin Habenschaden, Anna Hanusch, Sabine Krieger und Dr. Florian Roth (Fraktion Die Grünen/Rosa Liste)

Wintersport in der Stadt – Eine Eisstockbahn für München

Antrag Stadtrats-Mitglieder Johann Altmann, Dr. Josef Assal, Eva Caim, Richard Progl und Mario Schmidbauer (Fraktion Bayernpartei)

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus



München, den 23.12.2016

Tierpark Hellabrunn – wie ist der Stand der Parkhausplanungen sowie der Planungen zu den sogenannten „flankierenden Maßnahmen“?

Anfrage:

Frühzeitige und umfassende Bürgerbeteiligung werden bei Planungen der LH München großgeschrieben. Die Planungen für das umstrittene Parkhaus am Tierpark werden jedoch nur im Aufsichtsrat und zeitweise – in nichtöffentlicher Sitzung – im örtlichen Bezirksausschuss 18 diskutiert. Genaueres zum aktuellen Stand der Planungen und den Auswirkungen auf die verkehrliche Situation vor Ort ist daher nicht bekannt. Dabei ist das Projekt von großer Bedeutung für die Verkehrssituation rund um den Tierpark und sollte frühzeitig mit allen Beteiligten und vor allem den Anwohnerinnen und Anwohnern diskutiert werden.

Wir fragen daher:

1. Warum finden die Planungen dieses Projekts nichtöffentlich statt?
2. Wann werden Bezirksausschuss und Anwohner mit den Planungen und deren Auswirkungen aufs Viertel öffentlich beteiligt?
3. Der Presse ist zu entnehmen, dass die Planungen für das Projekt vorangetrieben werden. In der Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 04520 vom 8.12.2015 wird klar benannt, dass der vom Tierpark präferierte geplante Standort an der Siebenbrunner Straße aus naturschutzfachlicher Sicht suboptimal ist. Wurden mittlerweile naturschutzfachliche Untersuchungen (auch in Hinblick auf das betroffene FFH-Gebiet) durchgeführt, auf deren Ergebnis sich jetzt dennoch weiterführende Planungen des Projekts am geplanten Standort begründen lassen? Falls ja: wann werden diese im zuständigen Fachausschuss vorgelegt?
4. Liegt das Ergebnis der vergleichenden Prüfung von Ersatzstandorten mittlerweile vor? Falls ja: wann werden diese im zuständigen Fachausschuss vorgelegt?
5. Wie ist der Sachstand zur Einführung des Parkraummanagements im Umfeld des Tierparks? Dieses wurde als eine von mehreren „flankierenden Maßnahmen“ in dem vom Tierpark beauftragten Verkehrsgutachten empfohlen. Die Anfang 2016 geplante Beschlussvorlage hat den Stadtrat immer noch nicht erreicht. Wann in 2017 ist hier eine Stadtratsbefassung geplant?

6. Wie sehen die derzeit existierenden Planungen zu Konstruktion, Materialien und ökologischer Bauweise des Parkhauses aus?
7. Wie hoch wären die Kosten für ein Parkhaus dieser Größenordnung (je Stellplatz) in einfacher Betonbauweise (überschlägig geschätzt)?
8. Unter Annahme der für die nächsten fünf Jahre prognostizierten Besucherzahlen, der aktuellen Pachtkosten für die Fläche sowie der überschlägig geschätzten Abschreibungs- und Bewirtschaftungskosten: mit welcher Parkgebühr pro Tag wäre eine kostendeckende Bewirtschaftung des Parkhauses möglich?
9. Selbst in Parkraummanagement-Gebieten kostet ein Besucherparkplatz für einen Tag höchstens 6 Euro und dürfte damit günstiger als der Tagessatz eines Parkhauses sein. So ist zu erwarten, dass viele Autofahrer, um Gebühren zu sparen, erst noch eine Runde im Viertel drehen, bevor sie ein Parkhaus ansteuern. Insbesondere wenn zusätzliche Besucherparkplätze im öffentlichen Raum geschaffen werden, ist dann eine Mehrbelastung durch Parksuchverkehr auch an „normalen“ Besuchertagen zu erwarten. Gibt es bereits Überlegungen, wie sich dies verhindern lässt?
10. Ist angedacht, zusätzlich zu einem eventuellen Parkhaus, zusätzliche Besucherparkplätze im öffentlichen Raum zu schaffen? Wenn ja, an welchem Standort und wie viele?
11. Gibt es in den Verkehrsgutachten bereits Aussagen darüber, welchen Weg die Nutzer eines Parkhauses nehmen würden? Würde es auf einigen Zuwegen, beispielsweise der Pilgersheimer Straße und Schönstraße, zu merkbaren Mehrbelastungen kommen?

Initiative:

Katrin Habenschaden
Anna Hanusch
Herbert Danner
Sabine Krieger
Dr. Florian Roth
Mitglieder des Stadtrates

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München



München, 23.12.2016

ANTRAG

Wintersport in der Stadt – Eine Eisstockbahn für München

Die Verwaltung der LH München prüft, wo im Stadtgebiet eine Kunsteis-Anlage zum Eisstockschießen in städtischer Verantwortung und Trägerschaft errichtet werden kann. Im nächsten Schritt wird ein Konzept zur Umsetzung und zum kostendeckenden Betrieb erarbeitet und dem Stadtrat vorgelegt.

Ziel dabei ist, einen Ort zu wählen, der in den Wintermonaten wenig belebt ist und ihn durch die neu geschaffene Sportanlage attraktiver zu machen. Überprüft werden sollen u.a. der Alte Botanische Garten, der Ostpark und weitere Standorte mit geringer Anwohnerbelastung.

Begründung:

Eisstockschießen als Sport und Freizeitbeschäftigung erfreut sich wachsender Beliebtheit und wird sogar schon als „Trendsportart des Winters 2017“ ausgerufen.¹

Im Gegensatz zu anderen Wintersportarten kann es mit relativ geringem Aufwand betrieben werden, es ist geeignet für Jung und Alt, für Anfänger ebenso wie für Profis.

In der zunehmend dichter besiedelten Stadt bietet eine Eisstockanlage eine unkomplizierte Möglichkeit zur Bewegung an der frischen Luft. Die Anlage kann mit verhältnismäßig wenig Mitteln, geringem Aufwand und in kurzer Zeit errichtet und wieder abgebaut werden, so dass die benutzte Fläche im Frühjahr und Sommer wieder für andere Nutzungen zur Verfügung steht und nicht brachliegt.

Initiative: **Mario Schmidbauer, Richard Progl**
weitere Fraktionsmitglieder: Johann Altmann, Dr. Josef Assal, Eva Caim

¹ www.merkur.de/outdoor/eisstockschiessen-winter-2017-trendsport